

# Satzung der Stadt Twistringen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- I. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- II. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- III. Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## § 2 Gebühren

- I. Die Höhe der Kosten beläuft sich auf 7 € je angefangene viertel Stunde.
- II. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- III. Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## § 3 Gebührenbefreiung

- I. Gebühren werden nicht erhoben für
  - a) mündliche Auskünfte,
  - b) Ausweise, Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:
    - des Arbeits- oder öffentlichen Dienstrechts im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses durch einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber
    - die Ausstellung von Zeugnissen durch die besuchte Schule oder die zuständige Schulbehörde, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
    - die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat,
    - die Ausstellung von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch,
    - Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - Gnadensachen,
    - Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
    - Nachweis der Bedürftigkeit
    - Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen
    - Toten- und Beerdigungsscheine
  - c) Verwaltungstätigkeiten, welche die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  - d) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  - e) Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten, und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- II. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

#### **§ 4 Auslagen**

- I. Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen im Wert von über einem Euro notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- II. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- a) Postgebühren; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - c) Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  - d) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  - e) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
- III. Bei Behörden werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 € übersteigen.

#### **§ 5 Kostenschuldner**

- I. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- II. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Entstehung der Kostenschuld**

- I. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- II. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### **§ 7 Fälligkeit der Kostenschuld**

- I. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- II. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

- I. Diese Satzung tritt am 01.02.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung vom 29.04.1996 außer Kraft.

K. Meyer, Bürgermeister